

FIDS

FÖDERATION ISLAMISCHER DACHORGANISATIONEN SCHWEIZ (FIDS)
LA FÉDÉRATION D'ORGANISATIONS ISLAMIQUES DE SUISSE (FOIS)
FEDERAZIONE DELLE ORGANIZZAZIONI ISLAMICHE SVIZZERE (FOIS)
FEDERATION OF ISLAMIC ORGANISATIONS IN SWITZERLAND (FIOS)

Statuten

8105 Regensdorf, 24.01.2010

Inhaltsverzeichnis

I	Name und Sitz	3
II	Zweck	3
III	Prinzipien	3
IV	Mittel	4
V	Mitgliedschaft	4
VI	Treue- und Informationspflicht der Dachverbände	6
VII	Die Organe	7
VIII	Kommunikation nach Aussen	11
IX	Auflösung	11
X	Inkrafttreten	11

Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen

„Föderation Islamischer Dachverbände Schweiz“ (FIDS),
„Fédération des Organisations Islamiques en Suisse“ (FOIS),
„Fédèrazione di Organizzazioni Islamiche Svizzere“ (FOIS)

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Der Sitz der FIDS befindet sich an der Adresse des jeweiligen Präsidenten des FIDS; fehlt ein Präsident, befindet sich der Sitz am Ort der tatsächlichen Verwaltung.

1.3 Der Vorstand kann die FIDS im Handelsregister eintragen.

I Zweck

2.1 Die FIDS umfasst als Dachorganisation die ihr beigetretenen kantonalen, regionalen, ethnischen, nationalen oder anderweitig organisierten Vereine oder Organisationen, welche ihren Sitz in der Schweiz haben und die ihrerseits als Dachorganisationen der ihr angeschlossenen Mitglieder fungieren (nachfolgend "**Dachverbände**").

2.2 Die FIDS bezweckt:

- i) die Repräsentation der Dachverbände und ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber eidgenössischen Behörden;
- ii) die Förderung der Beziehungen zwischen den Dachverbänden;
- iii) die Förderung des religiösen Friedens in der Schweiz durch
 - (a) Etablierung eines konstruktiven Dialogs, insbesondere mit der Öffentlichkeit,
 - (b) Förderung der friedlichen und aktiven Integration der Muslime in der Schweiz unter Aufrechterhaltung ihrer religiösen Integrität und unter Ablehnung jeder Form von Gewalt und Extremismus in der Gesellschaft,
 - (c) Beachtung der rechtsstaatlichen und demokratischen Werte wie Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Menschenrechte;
- iv) Pflege der Beziehungen mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

II Prinzipien

3.1 Die FIDS stützt sich in ihrer Arbeit und sämtlichen Aktivitäten auf demokratische Prozesse und den Dialog.

3.2 Die Föderation respektiert alle Personen gleich aufgrund von Kompetenzen und Fähigkeiten und ungeachtet des Geschlechts, der Rasse, des Alters, der Sprache oder der Herkunft.

3.3 Alle Personen, die für eine nach Massgabe dieser Statuten vorgesehene Position gewählt oder nominiert werden, müssen einen festen Wohnsitz in der Schweiz haben.

3.4 Die organisatorischen und finanziellen Aktivitäten der FIDS sollen einwandfrei dokumentiert und transparent sein.

III Mittel

4.1 Finanzierung

Die FIDS finanziert sich durch

- i) jährliche Mitgliederbeiträge;
- ii) projektbezogene Mitgliederbeiträge;
- iii) Erträge aus FIDS-Aktivitäten;
- iv) Ungebunden und Bedingungslose Spenden und Zuwendungen.

4.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge

4.2.1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt. Der Vorstand kann bei seinem Antrag vorsehen, dass sich der Mitgliederbeitrag pro Dachverband nach dessen maximaler Anzahl berechtigter Delegierten richtet.

4.2.2 Projektbezogene Mitgliederbeiträge für Investitionen mit einem Investitionsbedarf von weniger als CHF 10'000 pro Jahr können vom Vorstand nach Bedarf selbst festgesetzt werden; projektbezogene Mitgliederbeiträge für Projekte, die einen höheren Investitionsbedarf aufweisen, sind von der Vereinsversammlung festzusetzen.

4.2.3 Die projektbezogenen Mitgliederbeiträge können so ausgestaltet sein, dass sich der Mitgliederbeitrag pro Dachverband nach dessen maximaler Anzahl berechtigter Delegierten richtet.

4.2.4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FIDS haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Dachverbände ist ausgeschlossen.

IV Mitgliedschaft

5.1 Eintritt

5.1.1 Die Mitgliedschaft steht jedem islamischen Dachverband offen,

- i) dessen Ziele mit denjenigen der FIDS vereinbar sind und

-
- ii) dem seinerseits mindestens drei Mitglieder mit Sitz in der Schweiz beigetreten sind (natürliche Personen gelten für die Zwecke dieser Bestimmung nicht als Mitglieder).

5.1.2 Ein aufnahmewilliger Dachverband muss sich mittels schriftlichen Gesuches zu Händen des Vorstandes der FIDS um Aufnahme bewerben. Dieses Gesuch muss enthalten:

- i) die schriftliche Zustimmung zum Zweckartikel der FIDS und die schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Statuten der FIDS;
- ii) die schriftliche Unterstützung von mindestens zwei anderen Mitgliedern der FIDS;
- iii) die Statuten des Dachverbandes;
- iv) eine Liste der Mitglieder und des Vorstandes des Dachverbandes;
- v) eine Kopie des Sitzungsprotokolls, an welchem der Aufnahmeantrag des Dachverbandes beschlossen wurde;
- vi) eine Kopie eines allfälligen Eintrages im Handelsregister.

5.1.3 Der Vorstand prüft den Antrag und arbeitet zu Händen der nächsten Vereinsversammlung einen begründeten Vorschlag aus. Die Vereinsversammlung entscheidet über den Antrag, wobei eine Aufnahme die Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmrechte erfordert. Eine Ablehnung kann ohne Grund erfolgen.

5.2 Austritt und Ausschluss eines Dachverbandes

5.2.1 Austritt

Der Austritt eines Dachverbandes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist durch einen eingeschriebenen Brief dem Vorstand mitzuteilen. Eine (Teil-)Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

5.2.2 Ausschluss

5.2.2.1 Ein Dachverband kann gestützt auf einen entsprechenden Beschluss der Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn

- i) er seinen statutarischen Pflichten, insbesondere der Bezahlung von Beiträgen, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- ii) er an zwei aufeinanderfolgenden Vereinsversammlungen unentschuldigterweise nicht teilgenommen hat;
- iii) er den Interessen der FIDS in schwerwiegender Weise zuwider handelt.

5.2.2.2 Der Beschluss der Vereinsversammlung erfordert die Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten sowie das absolute Mehr sämtlicher Dachverbände. Der vom Ausschluss betroffene Dachverband ist bei dieser Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

5.2.2.3 Vor und während des Beschlusses der Vereinsversammlung über den Ausschluss ist dem betroffenen Dachverband in angemessener Weise das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Vorstand kann in solchen Fällen vorgängig zur Vereinsversammlung den betroffenen Dachverband zur Stellungnahme einladen.

5.2.2.4 Der Vorstand ist berechtigt, bereits vor dem Beschluss der Vereinsversammlung über den Ausschluss die Mitgliedschaft des betroffenen Dachverbandes für eine maximale Dauer von drei Monaten zu suspendieren, sofern er begründeten Anlass zur Annahme hat, dass der Dachverband die Voraussetzungen eines Ausschlusses erfüllt habe. Während der Suspendierung ist der betroffene Dachverband von der Ausübung seines Stimmrechts in der Vereinsversammlung sowie von der Mitwirkung an Geschäften der FIDS ausgeschlossen.

5.2.3 Gemeinsame Bestimmungen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Dachverbände verlieren mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten. Sie haben insbesondere auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

5.3 Beendigung der Mitgliedschaft aus anderen Gründen

Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Konkurs, Liquidation und/oder anderweitiger Auflösung des betroffenen Dachverbandes. Ist ein Dachverband an einer Fusion mit einem Dritten, der nicht Mitglied der FIDS ist, beteiligt, endet seine Mitgliedschaft ebenfalls mit Vollzug der Fusion und zwar unabhängig davon, ob er übernehmende oder übernommene Partei ist.

5.4 Autonomie der Dachverbände

5.4.1 Jeder Dachverband bleibt bezüglich seiner Organisation und Verwaltung (insbesondere in Bezug auf die Finanzen) vollständig autonom.

5.4.2 Die FIDS kann in keiner Weise verantwortlich gemacht werden für irgendwelche Verpflichtungen, welche von Dachverbänden im eigenen Namen eingegangen werden.

V Treue- und Informationspflicht der Dachverbände

Jeder Dachverband verpflichtet sich:

- i) sämtliche Mitgliederbeiträge fristgerecht zu begleichen; (3 Monaten nach der Vereinsversammlung)
- ii) die FIDS unverzüglich schriftlich über jegliche Änderung seiner Statuten, Fusionen mit anderen Organisationen und Änderungen der Zusammensetzung seines Vorstandes zu informieren;
- iii) die FIDS-Statuten zu respektieren und in deren Sinn zu handeln;
- iv) die vom Vorstand oder von der Vereinsversammlung statutengemäss gefassten Beschlüsse bestmöglich umzusetzen.

VI Die Organe

7.1 Übersicht der Organe

Die Organe der FIDS sind:

- i) die Vereinsversammlung;
- ii) der Vorstand;
- iii) Ethische Kontrollorgan (EKO);
- iv) das Finanz-Kontrollorgan (FKO).

7.2 Die Vereinsversammlung

7.2.1 Zusammensetzung

7.2.1.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der FIDS. Sie besteht aus den Delegierten der Dachverbände, wobei jeder Dachverband zwei Delegierte (ungeachtet seiner Grösse) und zusätzlich pro fünf Mitglieder je einen Delegierten bis zu einem Maximum von insgesamt sechs Delegierten (inklusive den voraussetzungslos zustehenden zwei Delegierten) entsenden kann.

7.2.1.2 Natürliche Personen gelten nicht als „Mitglieder“ im Sinne dieser Bestimmung.

7.2.1.3 Die Namen der Delegierten (inklusive mindestens zweier Ersatz-Delegierter) müssen der FIDS schriftlich bekannt gegeben werden; diese Delegierten gelten solange als Delegierte, als keine anderweitigen Delegierten bekannt gegeben werden und keine Ablehnung seitens des Vorstands erfolgt. Ein Delegierter kann sein, welcher mindestens eine Landessprache beherrscht.

7.2.1.4 Ein Delegierter eines Dachverbandes kann vom Vorstand der FIDS als Delegierter abgelehnt werden, wenn der Delegierte zugleich Vorstandsmitglied ist und an drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen unentschuldigterweise gefehlt hat oder er an zwei aufeinanderfolgenden Vereinsversammlungen unentschuldigterweise nicht teilgenommen hat (und auch kein Ersatz-Delegierter teilgenommen hat).

7.2.2 Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung

7.2.2.1 Die Vereinsversammlung tagt einmal jährlich sowie jedes Mal, wenn eines der nachfolgend aufgeführten Gremien dies schriftlich beantragt:

- i) mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder;
- ii) mindestens ein Drittel der Dachverbände (Anwalt).

7.2.2.2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der den Dachverbänden die Einladung und die Traktanden und Anträge mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zustellt.

7.2.2.3 Traktanden und/oder Anträge von Dachverbänden müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden und sind sodann durch den Vorstand in der Einladung aufzunehmen.

7.2.2.4 Für einen gültigen Beschluss der Vereinsversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Dachverbände erforderlich. Ein Dachverband gilt als anwesend, sofern zumindest ein nach Massgabe dieser Statuten bekannt gegebener Delegierter (oder Ersatz-Delegierter) anwesend ist.

7.2.2.5 Beschlüsse bedürfen vorbehältlich einer anderweitigen Regelung in diesen Statuten der absoluten Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Vorstands.

7.2.2.6 Eine geheime Stimmabgabe hat zu erfolgen, falls dies von einem Dachverband verlangt wird.

7.2.2.7 Die Anzahl Stimmrechte eines Dachverbandes in der Vereinsversammlung bemisst sich nach Massgabe der ihm nach diesen Statuten zustehenden Anzahl Delegierten.

7.2.2.8 Das Stimmrecht kann ausschliesslich durch die bekannt gegebenen Delegierten (bzw. ihre Ersatz-Delegierten) ausgeübt werden. Eine Stellvertretung durch anderweitige Personen ist ausgeschlossen.

7.2.2.9 Der Vorstand ist verpflichtet, Stimmzähler zu ernennen und Protokoll zu führen. Das Protokoll wird nach der Vereinsversammlung jedem Dachverband auf Antrag zugestellt.

7.2.3 Schriftliche Abstimmungen

7.2.3.1 Anstelle einer Vereinsversammlung kann der Vorstand zwecks Beschlussfassung eine schriftliche Abstimmung durchführen. Dies gilt jedoch nur in Bezug auf ausserordentliche Vereinsversammlungen. Dachverbände, die die Voraussetzungen für die Einberufung einer Vereinsversammlung erfüllen, haben keinen Anspruch auf Durchführung einer schriftlichen Abstimmung.

7.2.3.2 Die schriftliche Abstimmung wird durch den Vorstand durchgeführt. Er stellt dabei den Dachverbänden die Traktanden und Anträge zusammen mit einem Abstimmungsformular schriftlich zu und setzt für die Beantwortung eine Frist von mindestens 10 und maximal 30 Kalendertagen. Für eine gültige schriftliche Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte sämtlicher Dachverbände erforderlich. Eine Teilnahme ist erfolgt, sofern zumindest ein nach Massgabe dieser Statuten bekannt gegebener Delegierter (oder Ersatz-Delegierter) das Abstimmungsformular unterzeichnet. Beschlüsse bedürfen zudem vorbehältlich einer anderweitigen Regelung in diesen Statuten der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Abstimmung fristgerecht teilnehmenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zu Stande gekommen.

Die Anzahl Stimmrechte eines Dachverbandes in der schriftlichen Abstimmung bemisst sich nach Massgabe der ihm nach diesen Statuten zustehenden Anzahl Delegierten. Das Stimmrecht kann ausschliesslich durch die bekannt gegebenen Delegierten (bzw. ihre Ersatz-Delegierten) schriftlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung durch anderweitige Personen ist ausgeschlossen.

7.2.3.3 Über die Durchführung und die Ergebnisse einer schriftlichen Abstimmung wird ein schriftlicher Bericht erstellt, welcher sämtlichen Dachverbänden zur Kenntnisnahme zugestellt wird.

7.2.4 Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- i) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;

-
- ii) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - iii) Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag des FKO;
 - iv) Entlastung der Mitglieder des Vorstands, des EKO sowie des FKO;
 - v) Festsetzung von projektbezogenen Mitgliederbeiträgen
 - vi) Festsetzung von projektbezogenen Mitgliederbeiträgen für Investitionen, die einen Investitionsbedarf von CHF 10'000 pro Jahr übersteigen;
 - vii) Genehmigung der Aufnahme von Fremdkapital durch die FIDS;
 - viii) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft (Aufnahme oder Ausschluss) auf Antrag des Vorstandes;
 - ix) Änderungen der Statuten;
 - x) Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Vorstandes, des EKO und des FKO;
 - xi) Beschlussfassung über die Auflösung der FIDS.

7.3 Der Vorstand

7.3.1 Allgemeines

7.3.1.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern zusammen, die von der Vereinsversammlung für eine jeweilige Amtsdauer von vier Jahren bis zur entsprechenden ordentlichen Vereinsversammlung gewählt werden.

7.3.1.2 Abgesehen vom Präsidenten, der ebenfalls von der Vereinsversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

7.3.1.3 Der Vorstand tagt mindestens drei Mal pro Jahr.

7.3.1.4 Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt; auf Antrag eines Mitglieds auch über die Beratungen. Beschlüsse können mit demselben Präsenz- und Beschlussquorum auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden.

7.3.2 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

7.3.2.1 Der Vorstand vertritt die FIDS nach aussen und beschliesst in allen Angelegenheit, die nicht nach Gesetz oder Statuten in den Kompetenzbereich der Vereinsversammlung fallen.

7.3.2.2 Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte der FIDS, soweit er die Geschäftsführung nicht an einzelne Mitglieder des Vorstandes oder Dritte übertragen hat.

7.3.2.3 Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- i) Ernennung, Überwachung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- ii) Einberufung und Leitung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- i) Beschlussfassung über den Antrag zuhanden der Vereinsversammlung im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Dachverbänden oder Gesuchen um Aufnahme;
- ii) Beschlussfassung über den Antrag zuhanden der Vereinsversammlung im Zusammenhang mit der Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- iii) Beschlussfassung über die Festsetzung von projektbezogenen Mitgliederbeiträgen für Investitionen mit einem Investitionsbedarf von weniger als CHF 10'000 pro Jahr;
- iv) Erstellen des Jahresberichts.

7.3.2.4 Der Vorstand bedarf für die Aufnahme von Fremdkapital durch den Verein der vorgängigen Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

7.3.2Präsident

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung anlässlich der Wahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt. Der Präsident muss über folgende Eigenschaften verfügen, um als Präsident wählbar zu sein:

- i) Mitglied eines FIDS-Dachverbandes;
- ii) angemessene Erfahrung in der Vereinsführung;
- iii) kommunikative, sprachliche, menschliche und religiöse Kompetenz;
- iv) Schweizer Bürgerrecht oder eine ständige Niederlassungsbewilligung (C);
- v) guter Leumund.

7.4Das Ethische Kontrollorgan (EKO)

7.4.1 Das EKO setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern zusammen, die von der Vereinsversammlung für eine jeweilige Amtsdauer von vier Jahren bis zur entsprechenden ordentlichen Vereinsversammlung gewählt werden. Die Mitglieder müssen aus mindestens drei verschiedenen Dachverbänden stammen und über folgende Eigenschaften verfügen:

- i) religiöse und/oder juristische Ausbildung;
- ii) kommunikative und zwischenmenschliche Kompetenz;
- iii) Beherrschung mindestens einer Landessprache;
- iv) Guter Leumund und Integrität;
- v) Erfahrung im Dialog mit anderen Religionen und Kulturen.

7.4.2. Das EKO äussert auf Anfrage des Vorstandes oder der Vereinsversammlung oder auf eigene Initiative hin seine religiöse und ethische Stellungnahme in Bezug auf sämtliche internen und externen Geschäfte der FIDS. Es kann seine Meinung mit Unterstützung des Europäischen Fatwa-Rates ausarbeiten.

7.4.3 Sämtliche Organe der FIDS sind verpflichtet, dem EKO Zugang zu sämtlichen Informationen zu verschaffen, die es für die Ausarbeitung seiner Stellungnahme benötigt.

7.4.4 Eine Stellungnahme des EKO erfordert die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller seiner Mitglieder und muss hinreichend begründet sein.

7.4.5 Die Stellungnahmen des EKO sind für sämtliche Organe der FIDS bindend, vorausgesetzt, sie stehen nicht im Einklang mit der anwendbaren Rechtsordnung.

7.4.6 Eine Stellungnahme des EKO darf zwecks Wiedererwägung oder zwecks Klärung einmalig zurückgewiesen werden.

7.5 Das Finanz-Kontrollorgan (FKO)

Das FKO besteht aus drei Personen, welche auf vier Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden.

Dem FKO obliegen folgende Geschäfte:

- i) Prüfung der Jahresrechnung mitsamt entsprechender Antragstellung zuhanden der Vereinsversammlung;
- ii) Erstellen eines (internen) Revisionsberichtes zu Handen des Vorstands und der Vereinsversammlung.

VII Kommunikation nach Aussen

Für die Kommunikation nach aussen im Namen der FIDS sind ausschliesslich die Mitglieder des Vorstands oder ein vom Vorstand bezeichneter Dritter zuständig.

VIII Auflösung

9.1 Die Auflösung der FIDS ist nur mit einem Beschluss der Vereinsversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und mindestens das absolute Mehr aller Dachverbände auf sich vereinigt, möglich.

9.2 Ein nach Tilgen aller finanziellen Verpflichtungen verbleibendes Guthaben kommt einer Organisation mit ähnlichen Zielen oder einer humanitären muslimischen Organisation zugute.

9.3 Darüber entscheidet ebenfalls die Vereinsversammlung.

IX Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.